



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026  
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 44  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordnete**  
**Doris Rauscher**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, warum sieht sie vor, von den in den kommenden zwei Jahren im sozialen Bereich zur Verfügung stehenden rund 90 Mio. Euro aus dem Sondervermögen des Bundes (LuKIFG) etwa 70 Mio. Euro für Investitionen im Maßregelvollzug einzusetzen, warum hält die Staatsregierung diese Schwerpunktsetzung für sachgerecht, obwohl im sozialen Bereich zahlreiche weitere Aufgabenfelder mit erheblichem Investitions- und Finanzierungsbedarf bestehen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, soziale Infrastruktur), und inwiefern berücksichtigt die Staatsregierung dabei, dass ein sicherer und funktionsfähiger Maßregelvollzug eine originäre Aufgabe des Freistaates ist?

**Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Auf Grundlage des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) wird dem Freistaat ein Betrag in Höhe von rd. 15,7 Mrd. Euro für einen Zeitraum von zwölf Jahren aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität gemäß Art. 143h Abs. 2 des Grundgesetzes zur Verfügung gestellt. Die zugehörigen Regelungen finden sich im Länder-und- Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG.

Erklärtes Ziel des LuKIFG ist es, bestehende Defizite im Bereich der Infrastruktur abzubauen, die in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen liegen. Hierdurch soll insbesondere eine wesentliche Grundlage für nachhaltiges Wirtschaftswachstum geschaffen werden. Der soziale Bereich wird mit diesen zusätzlichen Mitteln nachhaltig gestärkt werden.

Nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 ist vorgesehen, Mittel aus dem LuKIFG in Höhe von 70 Mio. Euro im Bereich des Maßregelvollzugs für Investitionen der Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen zu verwenden.

Die Maßregelvollzugseinrichtungen müssen sowohl therapeutischen Anforderungen als auch höchsten Sicherheitsstandards gerecht werden. Der baulichen und technischen Ausstattung dieser Einrichtungen kommt daher eine zentrale Rolle zu, um sowohl die effektive Behandlung der untergebrachten Personen als auch den Schutz von Personal, der untergebrachten Personen und der Allgemeinheit zu ge-

währleisten. Die Träger haben notwendige Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen, den Ausbau der Infrastruktur im Maßregelvollzug und insbesondere verstärkt weitere bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen (z. B. Brandschutzmaßnahmen). Um eine möglichst zügige Umsetzung aller vorgenommenen Maßnahmen zu gewährleisten, ist beabsichtigt, die Investitionskostenerstattung aus Landesmitteln (Art. 53 Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung) durch zusätzliche Mittel aus dem LuKIFG zu verstärken, um dem hohen Bedarf auch hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung angemessen Rechnung tragen zu können.

Gleichzeitig sollen Investitionen in Wohnplätze und Förderstättenplätze für Menschen mit Behinderung im Doppelhaushalt 2026/2027 mit insgesamt zusätzlich 20 Mio. Euro aus den LuKIFG unterstützt werden.

Darüber hinaus werden über das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) bundesweit insgesamt vier Mrd. Euro für Investitionen in die Kindertagesbetreuung sowie die Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur der Länder bereitgestellt werden. Hiervon entfallen auf Bayern 628 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2026 – 2029. Derzeit laufen hierzu die Verhandlungen.